

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/838bce3f-c233-35fa-a230-5f95d401e07b>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 140 StrlSchV - Aufbewahrungspflichten; weitere Regelungen zu Aufzeichnungen

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass

1. die Einwilligungen nach [§ 134 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 2](#) auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#) und [Absatz 2 Satz 2, 30](#) Jahre lang nach ihrer Erklärung aufbewahrt werden,
2. die Aufzeichnungen nach [§ 135 Absatz 2 Satz 4](#), auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 3](#), und nach [§ 138 Absatz 4 Satz 2](#) und [Absatz 5 Satz 3](#) 30 Jahre lang nach dem Zeitpunkt der letzten Anwendung aufbewahrt werden und
3. die Einwilligungen nach Nummer 1 und die Aufzeichnungen nach Nummer 2 der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Für die Aufzeichnungen nach [§ 135 Absatz 2 Satz 4](#), auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 3](#), und [§ 138 Absatz 4 Satz 2](#) und [Absatz 5 Satz 3](#) gelten § 85 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 des Strahlenschutzgesetzes und [§ 127](#) entsprechend.

